

### Grenzen nach Art. 41 Abs. 5 und 6 Bay EUG –E:

„Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer ‚Schule mit dem Schulprofil Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und ist der Schüler dadurch in seiner Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt er oder sie die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht der Schüler die geeignete Förderschule.“